



AZ: 004-1-2020/Ho/StG/Ra  
Bearbeiterin: Margit Rafetseder  
Tel. +43 7954 3030-0  
Fax: +43 7954 3030-30

Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

[www.facebook.com/st.georgen.walde](https://www.facebook.com/st.georgen.walde)

04.03.2020

## Kundmachung

Es wird kundgemacht dass am **Freitag, den 13. März 2020 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2020, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2019 vom 03.03.2020, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2019
4. Rechnungsabschluss 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus
6. Rückgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens und die Rückübertragung der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg
7. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, Darlehensvertrag für Erweiterung des Gemeindezentrums, Schuldübernahme von VFI & Co KG auf Gemeinde
8. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung
9. Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34, Antrag um Auflassung und Übereignung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1), Stellungnahme zu Versagungsgründen
11. Dienstpostenplanänderung
12. Änderung Jugendtaxi-Richtlinien
13. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 03.03.2020 19:23



An alle Mitglieder des  
Gemeinderats der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

04.03.2020

## Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag**, den **13. März 2020** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. ✓ Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2020, Kenntnisnahme
2. ✓ Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2019 vom 03.03.2020, Kenntnisnahme
3. ✓ Rechnungsabschluss 2019
4. ✓ Rechnungsabschluss 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. ✓ Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus
6. ✓ Rückgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens und die Rückübertragung der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg
7. ✓ Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, Darlehensvertrag für Erweiterung des Gemeindezentrums, Schuldübernahme von VFI & Co KG auf Gemeinde
8. ✓ Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung
9. ✓ Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34, Antrag um Auflassung und Übereignung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. ✓ Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1), Stellungnahme zu Versagungsgründen
11. ✓ Dienstpostenplanänderung
12. ✓ Änderung Jugendtaxi-Richtlinien
13. ✓ Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 10.03.2020, 19:00 Uhr  
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 11.03.2020, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 03.03.2020 19:23

**Marktgemeindeamt  
St. Georgen am Walde**

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9  
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2020/Ho/StG  
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner  
Tel. +43 7954 3030-11  
Fax: +43 7954 3030-30

Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

[www.facebook.com/st.georgen.walde](https://www.facebook.com/st.georgen.walde)

An den  
Gemeinderat der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

04.03.2020

**Dringlichkeitsantrag**

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2020 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Nachwahl Mitglied Kulturausschuss
- Nachwahl Ersatzmitglied Kulturausschuss
- Nachwahl Ersatzmitglied Personalbeirat

Begründung der Dringlichkeit:

Alexandra Harringer, Linden 26/2 hat am 04.03.2020 ihr Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderats und ihre Funktion als Mitglied des Kulturausschusses und Ersatzmitglied des Personalbeirats zurückgelegt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion  
4372 St. Georgen am Walde**

An den  
Gemeinderat  
der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 04.03.2020

## **Wahlvorschlag**

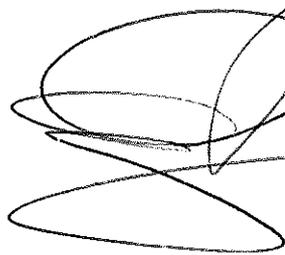
Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Lumetsberger Reinhard, wohnhaft in Henndorf 6, 4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Mitglied im Kulturausschuss nach dem Ausscheiden von Alexandra Harringer aus dem Gemeinderat.

Paul Pol



Melchior J.

Klaus A.  
Friedrich Kuchler





Paul de

SPÖ Fraktion im Gemeinderat der  
(Stadt-, Markt) Gemeinde St. Georgen am Walde

An den  
Gemeinderat  
der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen/W. 10.03.2020

### Wahlvorschlag

Die SPÖ- Gemeinderatsfraktion nominiert **Kurzbauer Barbara, Kranzberg 13,**  
**4372 St. Georgen am Walde** für die Wahl als Ersatzmitglied im Kulturausschuss der Marktgemeinde  
St. Georgen am Walde

Die Fraktionsmitglieder:

Heinrich Faidler

Bombardier Huber

Kerleert Offertinger

Huber

Buchberger

Buchberger Martin

Roffner Peter

Eingangsstempel:

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion  
4372 St. Georgen am Walde**

An den  
Gemeinderat  
der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 04.03.2020

## **Wahlvorschlag**

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Michael Franz Krippner, Haruckstein 11,  
4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Ersatzmitglied im Personalbeirat nach dem  
Ausscheiden von Alexandra Harringer aus dem Gemeinderat.

The image shows several handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. One signature is clearly legible as 'Klaus E. Friedrich Krippner'. Other signatures are less legible but appear to be names of individuals from the ÖVP – Gemeinderatsfraktion. The signatures are arranged in a cluster, with some overlapping.

# Verhandlungsschrift 1/2020

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **13.03.2020**  
Ort: **Sitzungssaal**

## Anwesende

### Mitglieder:

#### LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

#### ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Dipl.-Ing. Johann Gruber
10. Karl Gruber
11. Paul Palmetshofer
12. Johannes Neuhauser
13. Friedrich Andreas Hochstöger
14. Klaus Engelbert
15. Franz Temper

#### SPÖ:

16. Heinrich Haider
17. Barbara Kurzbauer
18. Josef Buchberger
19. Herbert Offenthaler
20. Manfred Buchberger
21. Paula Raffetseder
22. Martin Buchberger
23. Reinhard Ebner

#### GNGN: -

**Ersatzmitglieder:** 24. Karl Müller (ÖVP)  
25. Andreas Riegler (GNGN)

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Amtsleiter Gerald Steiner

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

#### Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)  
Alexander Sengstbratl (GNGN)  
Dietmar Leopold Brunner (GNGN)  
Manuela Grudl (GNGN)  
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)

Sara Helene Sengstbratl (GNGN)  
Erich Fürst (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **04.03.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.12.2019** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:

**Antrag:**

- Nachwahl Mitglied Kulturausschuss
- Nachwahl Ersatzmitglied Kulturausschuss
- Nachwahl Ersatzmitglied Personalbeirat

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

## 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2020, Kenntnisnahme

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 03.03.2020 um 20:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Belegprüfung
  2. Globalbudget Feuerwehr 2019
  3. Darlehensverträge per 31.12.2019
  4. Allfälliges
- Prüfbericht vom 03.03.2020
  1. Belegprüfung:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*
  2. Globalbudget Feuerwehr 2019
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde*
  3. Prüfung der Darlehensverträge per 31.12.2019:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Darlehensverträge per 31.12.2019*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

### Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 03.03.2020

### Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2019 vom 03.03.2020, Kenntnisnahme**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 03.03.2020 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Rechnungsabschluss 2019 – Prüfung
  2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 03.03.2020:
  1. Rechnungsabschluss 2019 – Prüfung
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Rechnungsabschlussprüfung 2019*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Kenntnisnahme des Prüfungsberichts über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den örtlichen Prüfungsausschuss

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Rechnungsabschluss 2019

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

| <b>Ordentliche Einnahmen</b>               | <b>RA</b>           | <b>NVA</b>          |
|--|---------------------|---------------------|
| 0 - Allgemeine Verwaltung                  | 94.482,51           | 106.900,00          |
| 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit     | 108,00              | 0,00                |
| 2 - Unterricht, Sport und Wissenschaft     | 318.701,41          | 303.300,00          |
| 3 - Kunst, Kultur, Kultus                  | 899,99              | 800,00              |
| 4 - Soziale Wohlfahrt,<br>Wohnbauförderung | 1.751,00            | 1.700,00            |
| 5 - Gesundheit                             | 12.695,00           | 12.200,00           |
| 6 - Straßen und Verkehr                    | 148.610,19          | 161.300,00          |
| 7 - Wirtschaftsförderung                   | 206,22              | 200,00              |
| 8 - Dienstleistungen                       | 761.846,52          | 990.800,00          |
| 9 - Finanzwirtschaft                       | 2.627.575,00        | 2.571.100,00        |
| Abwicklung Vorjahr                         | 28.754,82           | 0,00                |
| <b>Summe</b>                               | <b>3.995.630,66</b> | <b>4.148.300,00</b> |

| <b>Ordentliche Ausgaben</b>                | <b>RA</b>           | <b>NVA</b>          |
|--|---------------------|---------------------|
| 0 - Allgemeine Verwaltung                  | 671.505,52          | 648.100,00          |
| 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit     | 51.074,68           | 51.700,00           |
| 2 - Unterricht, Sport und Wissenschaft     | 719.288,12          | 727.700,00          |
| 3 - Kunst, Kultur, Kultus                  | 22.187,69           | 28.200,00           |
| 4 - Soziale Wohlfahrt,<br>Wohnbauförderung | 484.964,16          | 479.600,00          |
| 5 - Gesundheit                             | 485.759,71          | 485.500,00          |
| 6 - Straßen und Verkehr                    | 292.228,26          | 269.200,00          |
| 7 - Wirtschaftsförderung                   | 31.390,74           | 33.500,00           |
| 8 - Dienstleistungen                       | 860.904,57          | 1.097.100,00        |
| 9 - Finanzwirtschaft                       | 347.572,39          | 327.700,00          |
| Abwicklung Vorjahr                         | 28.754,82           | 0,00                |
| <b>Summe</b>                               | <b>3.995.630,66</b> | <b>4.148.300,00</b> |
| <b>Überschuss</b>                          | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>         |

- Außerordentliche Einnahmen € 645.509,51
- Außerordentliche Ausgaben € 910.484,86
- Abgang - € 264.975,35
  
- Abweichungen über € 2.500,00 gegenüber dem (Nachtrags-)Voranschlag siehe Rechnungsabschluss Seite 151 – Seite 159
- Entnahme aus „VFI & Co KG“: € 57.031,04
- Rücklage Straße € 36.660,01
- Allg. Haushaltsrücklage (LW-Behälter): € 19.483,81
- Allg. Haushaltsrücklage € 237.778,23
- Darlehensstand 31.12.2019 € 4.108.256,46
- Haftungsstand 31.12.2019 € 195.788,82

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**  
Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

#### **4. Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Markt-gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

| Ordentlicher Haushalt                      | Einnahmen         | Ausgaben          |
|--|-------------------|-------------------|
| 0 - Allgemeine Verwaltung                  | 0,00              | 444,00            |
| 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit     | 12.119,92         | 32.830,91         |
| 2 - Unterricht, Sport und Wissenschaft     | 82.484,29         | 157.732,26        |
| 3 - Kunst, Kultur, Kultus                  | 5.014,93          | 2.573,19          |
| 4 - Soziale Wohlfahrt,<br>Wohnbauförderung | 0,00              | 0,00              |
| 5 - Gesundheit                             | 0,00              | 0,00              |
| 6 - Straßen und Verkehr                    | 0,00              | 0,00              |
| 7 - Wirtschaftsförderung                   | 0,00              | 0,00              |
| 8 - Dienstleistungen                       | 0,00              | 0,00              |
| 9 - Finanzwirtschaft                       | 94.041,25         | 80,03             |
| Abwicklung Vorjahr                         | 0,00              | 0,00              |
| <b>Summe</b>                               | <b>193.660,39</b> | <b>193,660,39</b> |
| <b>Außerordentlicher Haushalt</b>          | <b>153.306,67</b> | <b>152.306,67</b> |

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Kenntnisnahme Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Markt-gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“**  
**Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Lokalaugenschein bezüglich Mängel beim Feuerwehrhaus am 11.09.2019:

Anwesende:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger  
 Amtsleiter Gerald Steiner  
 Bauausschussmitglied Friedrich Hochstöger  
 Bauausschussmitglied Johannes Neuhauser  
 Bauausschussmitglied Josef Buchberger  
 Bauausschussmitglied Ing. Josef Kamleitner  
 Michael Spiegl (Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde)  
 Bauleiter Ing. Peter Anzinger (Heimstätte)  
 Bauleiter Ing. Christian Strauß (Fa. Krückl)  
 Manfred Schaurhofer jun. (Fa. Malerei Schaurhofer)

- Aktenvermerk vom 20.09.2019:

|     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.  | Schlauchturm außen:<br>Hier werden bzgl. der neuen Farbe – seitens der Firma Schaurhofer – Vorschläge für einen Rotton mit HBW 25 zur Entscheidung vorgelegt.<br>Der gesamte Schlauchturm ist zu spachteln, netzen, reiben und mit der entsprechenden Farbe zu streichen.   | Fa. Schaurhofer |
| 2.  | Beim Schlauchturm sind die Entlüftungsöffnungen beidseits mit Kemperol inkl. 5 cm Hochzug auszuführen   | Fa. Jung        |
| 3.  | Die Beschädigungen bei der Fluchttreppe im Sockelbereich (im Nebeneingang) sind zu sanieren.  | Fa. Schaurhofer |
| 4.  | Die Fensterbank auf der Rückseite beim Nebenausgang ist zu entfernen und mit Kemperol abzudichten   | Fa. Jung        |
| 5.  | Die erste Hohlwandfuge (Arbeitshöhe ca. 3 m) vom Schlauchturm ist auf der Innenseite zu verpressen, scheinbar Feuchtigkeitseintritt.  | Fa. Jung        |
| 6.  | Schlauchturm außen: Hochzug ist zu kontrollieren  | Fa. Jung        |
| 7.  | Der Durchgang der E-Leitung vom Schlauchturm:<br>Die Kondensatentwicklung wird von der freiwilligen Feuerwehr selbst behoben.   |                 |
| 8.  | Bei der Durchgangstüre vom Atemschutz zur Werkstatt ist eine Feuchtigkeit bis zu 1,40 m Höhe festzustellen. Hier wird die vorhandene Farbe abgeschabt, um die Austrocknung zu erleichtern.  | Fa. Schaurhofer |
| 9.  | Technikraum:<br>Bei den 3 Entlüftungsrohren ist die Farbe abzuschaben.<br>Hier wird angemerkt, dass im Technikraum auch die Halterungen der Wärmeleitungen angerostet sind, was auf eine Kondensatentwicklung hindeutet.<br>Die im Estrich ausgeführten Kontrollschächte im Boden sind seit der letzten Behebung stets trocken geblieben. Auch bei der letzten Kontrolle im Frühjahr konnte keine Feuchtigkeit festgestellt werden. | Fa. Schaurhofer |
| 10. | Durchgang vom Stiegenhaus zur Fahrzeughalle:<br>Hier ist der Türstock gelockert – die Montagedübel bei den Halterungen müssen nachgearbeitet werden. Das Nachstellen vom Haltebolzen des Fixteiles auch.  | Fa Kaun         |
| 11. | Es wird angemerkt, dass die angeführten Punkte (1, 2, 3, 4, 7, 9, 10) keine Mängel im Sinne der Gewährleistung darstellen.  |                 |

|  |
|--|
| Für die Behebung der Arbeiten wird ein Angebot gelegt, welches vor Durchführung der Arbeiten zu beauftragen ist. |
|--|

- Mangel Nr. 10 wurde am 03.10.2019 durch Firma Kaun ohne Verrechnung von Kosten behoben.
- Kostenschätzung Mängelbehebung Nr. 1, 2, 3, 4, 9:
  - Fa. Malerei Schaurhofer: € 3.000,00 exkl. 20 % MWSt.
  - Fa. Jung (Betonsanierung): € 3.500,00 exkl. 20 % MWSt.
- Kostenaufteilung (Kulanzvorschlag)
  - Feuerwehr/Gemeinde: € 3.000,00 exkl. 20 % MWSt.
  - Krückl/Heimstätte: € 3.500,00 exkl. 20 % MWSt.
- Finanztechnische Ausgliederung des Verwaltungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr aus der Verwaltung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 15.12.2017:  
618000 Instandhaltung von Gebäuden durch Globalbudget der Feuerwehr (Verrechnung durch VFI & Co KG)  
Die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde soll über die zu erwartenden Kosten für das Globalbudget informiert werden.
- Seitens Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird kein Sachverständigengutachten beauftragt. Es erfolgt auch keine Kostenübernahme durch das Globalbudget der Feuerwehr.
- Anlässlich des Lokalausgangs am 11.09.2019 wurde durch Bauleiter Ing. Peter Anzinger zugesagt, dass im Außenbereich des Schlauchturms aufgegraben wird, um die Ursache des Feuchtigkeitseintritts festzustellen (Punkt 6). Bauleiter Ing. Anzinger hat diese Aussage telefonisch bestätigt und falls notwendig erfolgt diese Maßnahme mit einem Bagger.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:  
*Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Instandhaltungsarbeiten bei der Fassade des Feuerwehrhauses zum Preis von € 3.000,00 exkl. 20 % MWSt.*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Instandhaltungsarbeiten bei der Fassade des Feuerwehrhauses zum Preis von € 3.000,00 exkl. 20 % MWSt.

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 6. Rückgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens und die Rückübertragung der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2006 hat die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden „Gemeinde“) den Beschluss gefasst, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, FN 280356p, (im Folgenden „KG“) zu übertragen.

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenausgliederung hat die Gemeinde mittels Einbringungsvertrag vom 25.10.2006 das ihr gehörige Grundstück Nr. 8 ob der EZ 5, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, abgeschrieben, in die neu eröffnete EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, vorgetragen und in das Eigentum der KG übertragen. Aufgrund dieses Einbringungsvertrages wurde die KG grundbücherliche Eigentümerin der genannten Liegenschaft.

Die KG hat das auf dieser Liegenschaft ein Feuerwehrzeughaus inklusive Kindergartenräumlichkeiten neu errichtet. Über das neu errichtete Feuerwehrzeughaus inklusive Kindergartenräumlichkeiten samt zugehöriger Außenanlagen wurde zwischen der KG und der Gemeinde zunächst ein Vorvertrag und am 26.09.2008 ein schriftlicher Bestandvertrag abgeschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Ausgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens rückgängig zu machen und die Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, aus der KG zu entnehmen. Die Gemeinde erwirbt damit wieder das Eigentum an der genannten Liegenschaft.

Mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, erlischt der Bestandvertrag zwischen KG und Gemeinde über das neu errichtete Feuerwehrzeughaus inklusive Kindergartenräumlichkeiten samt zugehöriger Außenanlagen und Nebenflächen.

Die Haft- und Pflichteinlage der Gemeinde soll durch die Entnahme nicht geschmälert werden.

Die Eigentumsübertragung an der Liegenschaft erfordert die Einverleibung des Eigentums zugunsten der Gemeinde im Grundbuch. Zu diesem Zweck ist die Unterfertigung einer Aufsandungserklärung durch die KG und die Gemeinde erforderlich.

Die Rückübertragung ist gem. Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2019:  
*Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Rückgliederung des Projektes Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimerstraße 32, zum Preis von € 1.520,00 exkl. 20 % MWSt. und Barauslagen.*
- Schreiben von Wirtschaftsprüfer Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 vom 16.12.2019 betreffend Rückübertragung der Liegenschaft von der KG an die Gemeinde:  
**1. Sachverhalt**  
*Die VFI Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG wurde im Jahr 2006 gegründet. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2006 übertrug die Gemeinde der KG die Aufgabe der „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens“. Zu diesem Zweck wurde mittels Einbringungsvertrag vom 25.10.2006 eine Liegenschaft in die KG eingebracht. Zwischen KG und Gemeinde wurde zunächst ein Vorvertrag und am 26.09.2008 über das neu errichtete Feuerwehrzeughaus inklusive Kindergartenräumlichkeiten samt zugehöriger Außenanlagen ein Bestandvertrag abgeschlossen. Die letzten Schlussrechnungen über die Baukosten wurden im Jahr 2010 ausgestellt.*

Die KG beabsichtigt nunmehr, insbesondere aus administrativen Gründen, diese Liegenschaft im Jahr 2020 an die Gemeinde zu übertragen.

Fraglich sind die steuerlichen Konsequenzen der Rückübertragung der Liegenschaft an die Gemeinde.

## **2. Steuerliche Beurteilung**

### **2.1. Steuerliche Folgen der Rückübertragungen**

#### **a) Umsatzsteuer**

Betreffend die von der KG geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Gebäudekosten ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

Die Übertragung von Grundstücken stellt grundsätzlich einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar. Die Umsätze von Grundstücken sind gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Damit kommt es zu einer Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Wechsel von steuerpflichtigen zu steuerfreien Umsätzen). Hierbei ist eine allfällige **Vorsteuerberichtigung iSd § 12 Abs 10 ff UStG** zu beachten. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt für Gebäude, die vor dem 1.4.2012 in Betrieb genommen wurden 10 Jahre und beginnt mit deren Inbetriebnahme. Für nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder Kosten von Großreparaturen, die nach dem 31.3.2012 in Betrieb genommen wurden, beträgt der Vorsteuerberichtigungszeitraum 20 Jahre.

Betreffend die gegenständliche Liegenschaft ist nach den uns vorliegenden Informationen (Anlagenverzeichnis, Schlussrechnungen 2010) bei einer Rückübertragung im Jahr 2020 keine Notwendigkeit einer Vorsteuerkorrektur mehr gegeben.

Ist der Vorsteuerberichtigungszeitraum bereits abgelaufen, stellt die Übertragung der Liegenschaften im Rahmen einer Aufgabenrückübertragung nach Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 idF BGBl I Nr 5/2013 einen **nicht umsatzsteuerbaren Vorgang** dar. Ein solcher Vorgang ist nicht in die Umsatzsteuererklärung der KG aufzunehmen.

#### **b) Gebühren, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr**

Die Grundstücksübertragung von der Gemeinde an die KG mittels Einbringungsvertrag vom 25.10.2006 war aufgrund des Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von der Grunderwerbsteuer befreit (Anm.: Eine Ausgliederung einer Aufgabe betreffend Kindergarteninfrastruktur war nach der Verwaltungspraxis wegen Unwesentlichkeit nicht erforderlich). Die Rückübertragung der Liegenschaften an die Gemeinde ist ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst. Daher unterliegt die **Rückübertragung der Liegenschaft** weder der Grunderwerbsteuer noch der Eintragungsgebühr im Grundbuch (vgl Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 idF BGBl I Nr 5/2013). Voraussetzung ist, dass ein entsprechender **Gemeinderatsbeschluss** gefasst wird, in welchem die durch die Aufgabenrückübertragung veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte definiert werden (siehe Anlage).

#### **c) Immobilienertragsteuer**

Die Übertragung der Liegenschaft an die Gemeinde stellt **keinen Veräußerungsvorgang** dar, da die Gemeinde laut Gesellschaftsvertrag zu 100 % am Vermögen der KG beteiligt ist und das Vermögen der KG ertragsteuerlich der Gemeinde unmittelbar zuzurechnen ist. Folglich löst die Rückübertragung keine ertragsteuerlichen Konsequenzen aus.

## GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

abgeschlossen zwischen

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, ZVR-Zahl: 171721407, vertreten durch den Obmann AL Gerald Steiner, geboren am 20.03.1970, Auweg 1/2, 4280 Königswiesen, sowie Obmann-Stv. Bruno Genswaidler, geboren am 08.09.1966, Markt 12, 4372 St. Georgen am Walde

einerseits und

**Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch den Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, geboren am 07.06.1960, Schulgasse 3/2, 4372 St. Georgen am Walde

andererseits wie folgt:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 23.03.2006 haben die Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Kommanditgesellschaft, mit dem Firmenwortlaut "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" gegründet. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von € 1.000,00 (eintausend Euro).

Die VFI Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG wurde im Jahr 2006 gegründet. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2006 übertrug die Gemeinde der KG die Aufgabe der „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens“. Zu diesem Zweck wurde mittels Einbringungsvertrag vom 25.10.2006 eine Liegenschaft in die KG eingebracht. Zwischen KG und Gemeinde wurde zunächst ein Vorvertrag und am 26.09.2008 über das neu errichtete Feuerwehrzeughaus inklusive Kindergartenräumlichkeiten samt zugehöriger Außenanlagen ein Bestandvertrag abgeschlossen.

Nunmehr soll das Feuerwehrhaus mit Kindergartenräumlichkeiten im Neubau (Liegenschaft EZ 458 KG 43015 St. Georgen am Walde) in das Gemeindeeigentum der Marktgemeinde St. Georgen am Walde rückgegliedert werden.

Die Gesellschafter des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG beschließen hiermit einstimmig:

Die Entnahme der Liegenschaft EZ 458 KG 43015 St. Georgen am Walde durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft wird genehmigt.

Darüber hinaus wird die Schuldübernahme durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde aus dem Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen Kontonummer 25.752.684 genehmigt.

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Übertragung einen durch die Rückgängigmachung einer Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts, an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sowie an Personenvereinigungen, die unter beherrschenden Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Art. 34 § 2 Budgetbegleitgesetz 2001 (Artikel vierunddreißig Paragraf zwei Budgetbegleitgesetz zweitausendeins), von Verkehrssteuern, Stempel- und Rechtsgebühren, sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist.

St. Georgen am Walde/13.03.2020:

## **AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

abgeschlossen zwischen

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG**, FN 280356 p, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, ZVR-Zahl: 171721407, dieser wiederum vertreten durch den Obmann AL Gerald Steiner, geboren am 20.03.1970, Auweg 1/2, 4280 Königswiesen, sowie Obmann-Stv. Bruno Genswaidler, geboren am 08.09.1966, Markt 12, 4372 St. Georgen am Walde

einerseits und

**Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch den Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger, geboren am 07.06.1960, Schulgasse 3/2, 4372 St. Georgen am Walde

andererseits,

wie folgt:

### **I.**

#### **Grundbuchsstand**

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 458 Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde mit dem darin vorgetragenen Grundstück 8 und dem darauf befindlichen Haus „Markt 27“.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Kommanditistin der Kommanditgesellschaft.

### **II.**

#### **Entnahme**

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat anlässlich der Gemeinderatssitzung am 13.03.2020 die Entnahme der Liegenschaft Einlagezahl 458 Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde aus der Kommanditgesellschaft beschlossen. Der Komplementär der Kommanditgesellschaft hat der Entnahme in der Gesellschafterversammlung am 13.03.2020 zugestimmt.

Die Kommanditgesellschaft ist aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Vorgänge verpflichtet die Liegenschaft an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu übertragen.

### **III.**

#### **Aufsandung**

Zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung gibt die Kommanditgesellschaft nachstehende Aufsandungserklärung ab:

Ob der Liegenschaft EZ 458 KG 43015 St. Georgen am Walde die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

**Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

### **IV.**

#### **Grundverkehrserklärung**

Die Kommanditgesellschaft erklärt weiters gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der Oö. GVG 1994 (Paragraf sechzehn Absatz eins Ziffer drei Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz neunzehnhundertvierundneunzig), dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. GVG 1994 (Paragraf fünfunddreißig Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz neunzehnhundertvierundneunzig) sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt - (§ 16 Abs. 3 (Paragraf sechzehn Absatz drei)).

V.

Kosten, Steuern und Gebühren

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Übertragung einen durch die Rückgängigmachung einer Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sowie an Personenvereinigungen (Personengesellschaften; KG), die unter beherrschenden Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Art 34 § 2 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013, von der Gesellschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren, sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind von der Kommanditgesellschaft (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG) zu bezahlen.
2. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt an Eides statt, eine österreichische Gebietskörperschaft zu sein.
3. Auf eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird von den Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet.
4. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gehört. Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG erhält eine einfache Vertragskopie.

St. Georgen am Walde/13.03.2020:

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:
  - a) Die Ausgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwesens wird rückgängig gemacht. Diese Aufgabe wird künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.
  - (b) Die Entnahme der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, aus der KG wird genehmigt.
  - (c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Namen der Gemeinde alle für die Rückübertragung der Liegenschaft notwendigen Beschlüsse zu fassen und rechtserheblichen Erklärungen abzugeben (Gesellschafterbeschluss, Aufsandungserklärung).

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

- Die Ausgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwesens wird rückgängig gemacht. Diese Aufgabe wird künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.
- Die Entnahme der Liegenschaft EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, aus der VFI & Co KG wird genehmigt.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Namen der Gemeinde alle für die Rückübertragung der Liegenschaft notwendigen Beschlüsse zu fassen und rechtserhebliche Erklärungen abzugeben. (Gesellschafterbeschluss und Aufsandungserklärung)

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **7. Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, Darlehensvertrag für Erweiterung des Gemeindezentrums, Schuldübernahme von VFI & Co KG auf Gemeinde**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2012:  
*Zustimmung und Bürgschaftserklärung zu Darlehensvertrag in Höhe von € 400.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 (15 Jahre) für die Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums, mit dem Billigstbieter, Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg.Gen.m.b.H., 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24, mit einem Aufschlag von 0,980 auf den 3-Monats-Euribor.*
- Darlehensvertrag Konto Nr. 25.752.684 (IBAN: AT44 3433 0000 2575 2684)
- Darlehensbetrag per 30.06.2020: € 147.504,41
- Zinssatz: 3-Monats-EURIBOR +0,98 %-Punkte  
Die angeführte Zinsanpassung gilt analog dem Darlehenskonto IBAN AT44 3433 0000 2575 2684 und wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Schreiben vom 15.05.2015
- Verjährungsverzicht vom 28.12.2018 durch Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, bis 31.12.2021.
- Laut telefonischer Auskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner, wird die Schuldenübernahme durch die Gemeinde befürwortet und die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird unbürokratisch schriftlich erteilt werden.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:  
*Schuldübernahme des Darlehensvertrages (AT44 3433 0000 2575 2684) für die Erweiterung des Gemeindezentrums mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, in Höhe von € 147.504,41 per 01.07.2020 durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu unveränderten Konditionen*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Schuldübernahme des Darlehensvertrages (AT44 3433 0000 2575 2684) für die Erweiterung des Gemeindezentrums mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, in Höhe von € 147.504,41 per 01.07.2020 durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu unveränderten Konditionen.

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 8. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung

**Berichterstatte**: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:  
*Auftragsvergabe der Projektierung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 39.410,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.*
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:  
*Auftragsvergabe der Bauleitung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 61.120,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.*
- Schreiben von Firma Eitler & Partner, GZ: 15201/Bf209/DI Lang/Br. vom 13.01.2017 betreffend Einreichung des Förderansuchens für den BA13 im Wege des Amtes der Oö Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting.
- Als Eingangsdatum des Förderungsantrages beim Amt der Landesregierung gilt der Tag der Übermittlung des Online-Antrags. Man erhält mit dem Absenden der Antragsunterlagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt ist der Baubeginn möglich.
- Baukostenschätzung durch Firma Eitler & Partner:  
ABA BA 13 (förderfähig + nicht förderfähig) € 802.220,00 exkl. 20 % MWSt.  
Straßenbau (Schanzweg, Steingasse, Schulgasse) € 176.800,00 exkl. 20 % MWSt.  
Gesamt € 979.020,00 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2017:  
*Auftragsvergabe für Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone A BL 01 an Billigstbieter Firma wds Bau GmbH, aus 4320 Perg, Leharstraße 6/3, zum Preis von € 999.674,79 exkl. 20 % MWSt.*
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.06.20.2017:  
*Auftragsvergabe für Projektierung und Bauleitung betreffend Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde, elektronische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke, an Bestbieter Firma Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 zum Preis von € € 18.020,00 exkl. 20 % MWSt.*
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2017:  
*Auftragsvergabe für elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke für Abwasserbeseitigungsanlage an Billigstbieter Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3, zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt.  
Die finanzielle Abwicklung erfolgt im außerordentlichen Haushalt unter dem Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, GZ: OGW-2015-55534/24-LC vom 20.06.2017 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2017:  
*Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung in Höhe von € 785.000,00*
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:  
*Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 706.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2020 bis 31.12.2044 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung mit der HYPO OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38 mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor.*

- Erhöhung der Kostenschätzung aufgrund tatsächlicher Kosten:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Erhöhung Baustellengemeinkosten (zeitgebunden Kosten) aufgrund Mehrleistungen           | € 10.000,00         |
| WVA Neuverlegung im Bereich Schulgasse, Schanzweg und Steingasse                        | € 31.600,00         |
| Spülbohrung DN 400 im Bereich Sparmarkt (offene Bauweise rd. € 28.000)                  | € 21.000,00         |
| Linden Strangverlängerung inkl. HA und Bohrung für HA Linden                            | € 21.600,00         |
| Oberflächenwasserkanäle bzw. Strassenkanal Steingasse und Schanzweg                     | € 31.200,00         |
| Hausanschlüsse Gemeindestraße Riedl-Birkenbichl Sept. 2019                              | € 6.300,00          |
| Aufpreis Bodenklasse 7 (Fels) bei Horizontalbohrung Landesstrasse                       | € 7.000,00          |
| Mehrkosten grabenlose Sanierung aufgrund nicht bekannter Schächte inkl. Absturzpfeiffen | € 20.000,00         |
| Aufpreis Bodenklasse 7 (Fels) bei Horizontalbohrung Schulgasse                          | € 5.000,00          |
| Prüfmaßnahmen Kanäle Neubau (nicht im ursprüngl. LV enthalten)                          | € 17.000,00         |
| Abtrag in Landesstr. (notwendig durch geänderte Ausführung)                             | € 5.000,00          |
| Rechnung Kleinflächen Asphaltierung Malaschofsky  | € 2.000,00          |
| Lohn- und Materialpreiserhöhungen März 2017 - Oktober 2019                              | € 50.000,00         |
| <b>Summe Mehrkosten exkl. 20 % MWSt. aufgrund von Zusätzen und Unvorhergesehenen</b>    | <b>€ 227.700,00</b> |

- Baukostenschätzung Neu:
 

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| ABA BA 13 (förderfähig + nicht förderfähig) | € 1.206.937,00 exkl. 20 % MWSt. |
| davon Förderung beantragt:                  | € 977.519,00 exkl. 20 % MWSt.   |

- Schlussrechnung Firma WDS BaugesmbH vom 30.10.2019:
 

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| ABA BA 13 förderfähige Anlagenteile           | € 971.298,21 exkl. 20 % MWSt.       |
| ABA BA 13 nicht förderfähige Anlagenteile     | € 151.016,75 exkl. 20 % MWSt.       |
| <u>Gemeindestraßenbau (nicht förderfähig)</u> | <u>€ 89.561,00 exkl. 20 % MWSt.</u> |
| Gesamt  | € 1.211.875,96 exkl. 20 % MWSt.     |

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/56-LC vom 03.03.2020 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Adaptierung:

| Finanzierungsplan                    | Anteil       | Betrag                |
|--------------------------------------|--------------|-----------------------|
| Anschlussgebühren                    | 0 %          | € 0,00                |
| Eigenmittel                          | 10 %         | € 114.000,00          |
| Landesförderung                      | 14 %         | € 159.600,00          |
| Bundesmittel (Finanzierungszuschuss) | 36 %         | € 410.400,00          |
| Restfinanzierung                     | 40 %         | € 456.000,00          |
| <b>Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.</b> | <b>100 %</b> | <b>€ 1.140.000,00</b> |

- Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen): € 866.400,00
- Erhöhung des Darlehens bei HYPO OÖ Landesbank AG um: € 159.900,00

- Förderansuchen Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung wird voraussichtlich im Mai 2020 behandelt und von der Kommunalkredit Public Consulting der Fördervertrag erstellt
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:  
*Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung in Höhe von € 1.140.000,00*

## Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:  
Wie kann so ein Projekt einfach um ca. € 200.000,00 teurer werden, das müsste doch von vorherin klar sein. Hat jemand die Gemeinde gefragt wegen der Mitsanierung der Straße? Da können wir keine Zustimmung geben.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Auch wenn es Änderungen gab, haben sich die ursprünglich Kosten von € 785.000,00 auf € 1.140.000,00 erhöht. Dafür möchten wir im Bauausschuss detaillierte Erklärungen erhalten. Wir müssen klären, ob wir das alles bezahlen müssen und ob es dafür Ausschreibungen gab. Diese Summe steht in keiner Relation zum Baukostenindex. Die Firmen dürfen nicht so großzügig in Rechnung stellen, wenn es um die Gemeinde geht. Die Unterlagen seitens der Gemeinde sind derzeit nicht ausreichend und vor der Beschlussfassung muss das genau geklärt werden.
- Josef Buchberger:  
Der Bauleiter hätte das vorher erklären müssen und mit der Gemeinde klären müssen, ob das so in Ordnung ist. Wann hat die Gemeinde von dieser massiven Überschreitung erfahren? Wir müssen da früher besprechen wie wir vorgehen.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Gemeinde hat Teilrechnungen erhalten und die zusätzlichen Maßnahmen waren abgesprochen.
- Manfred Buchberger:  
Die Firma Eitler prüft die Rechnungen, findet ihr das in Ordnung?  
Hat die Firma Eitler schon jemals etwas gesagt, dass wir von den Kosten weit darüber liegen?  
Die Mehrarbeiten mögen ja in Ordnung sein, mir geht es aber um die Vorgangsweise dieser Firma. Es kann ja nicht alles zu Lasten des Auftraggebers gehen. So sind wir als Gemeinde der Firma Eitler ausgeliefert, weil von der Gemeinde niemand dabei ist. Da braucht man Sitzungen. Wir müssen klären, wie weit man ist. Bei der Schulsanierung ist es das gleiche. Vielleicht können da die Gemeindearbeiter darüber schauen. Bei solchen Großprojekten ist es Pflicht, dass wir dabei sind. In Zukunft müssen solche Mehrleistungen mit der Gemeinde abgesprochen werden.
- Markus Gruber:  
Sind diese Mehrleistungen in Eigenregie von dieser Firma gemacht worden oder in Abstimmung mit der Bauleitung?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Mehrleistungen (Hausanschlüsse, Projektänderungen udgl.) wurden von der Gemeinde in Abstimmung mit der Bauleitung in Auftrag gegeben und es wurde laufend darüber Bericht erstattet. Die Bauleitung ist auch für die Freigabe der Rechnungen verantwortlich. Die Regenerierung der Gemeindestraßen Schanzweg, Steingasse und Schulgasse im Zuge des Kanalbaus BA 13 wurde bereits bei der Ausschreibung der Bauarbeiten berücksichtigt. Außerdem wurde die technische Anpassung der Kläranlage über das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung abgewickelt und diese Kosten in Höhe von mehr als € 150.000,00 sind im Finanzierungsplan nicht enthalten
- Heinrich Haider:  
Bei so großen Summen sollte die normale Vorgehensweise sein, dass der Gemeinde berichtet wird, wie weit die Arbeiten sind und ob es Änderungen dabei gab. Im Nachhinein diese Änderungen zu überprüfen ist schwierig. Wir als Gemeinde müssen uns da schon auf die Füße stellen. Öffentliche Auftragsvergaben sind ja meistens ein Problem. Könnte da auch der Prüfungsausschuss mitwirken? Wir müssen einfach mehr Information erhalten.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Ich werde mit Bauleiter Ing. Jürgen Schmitzberger von der Firma Eitler & Partner einen Termin vereinbaren, bei dem er dem Bauausschuss detailliert über die entstandenen Mehrkosten Auskunft geben kann.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Vertagung des Tagesordnungspunktes „Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung“ bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

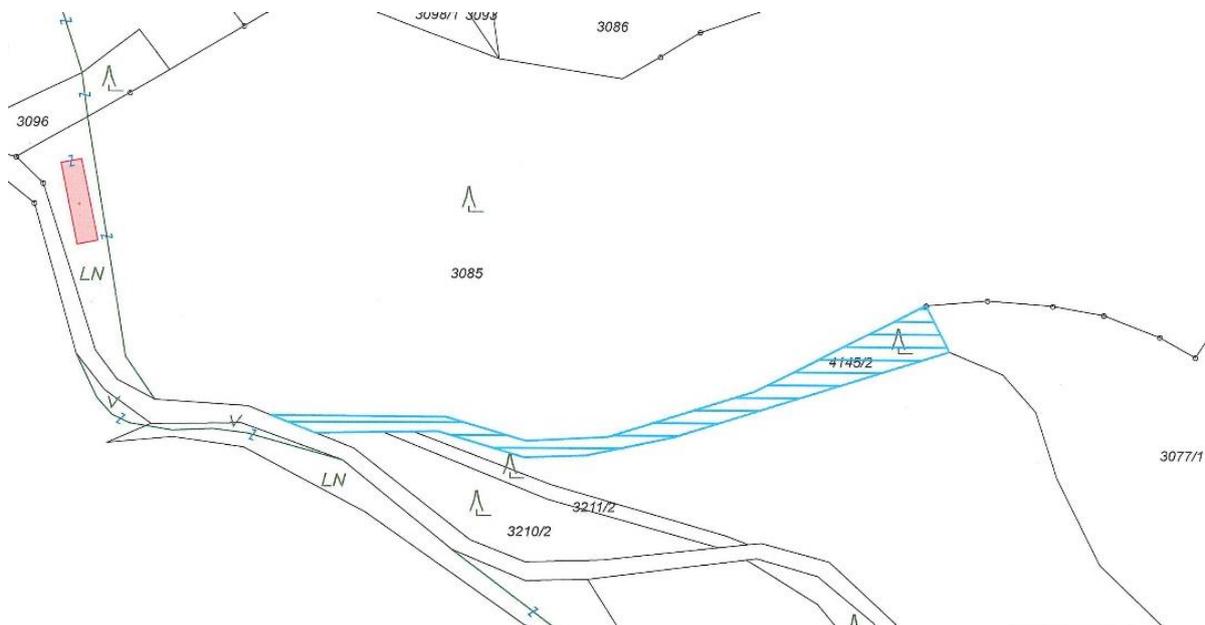
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **9. Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34, Antrag um Auflassung und Übereignung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag von Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34 vom 24.02.2020 betreffend Auflassung und Übereignung eines öffentlichen Weges:  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*  
*Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*  
*Ich beantrage die Auflassung und Übereignung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, im Ausmaß von ca. 561 m<sup>2</sup> und einer Länge von ca. 125 m, lt. Beiliegendem Lageplan.*  
*Begründung:*  
*Das öffentliche Gut ist allseits von Eigengrund umgeben und hat für den Gemeindegebrauch keine Bedeutung mehr.*  
*Ich ersuche um positive Erledigung des Ansuchens.*  
*Mit freundlichen Grüßen*



- Weg besteht in der Natur nicht mehr
- Weg wird nicht für touristische Angebote udgl. benötigt
- Allfällige Vermessungskosten und Grundübertragungskosten sind vom Antragsteller zu leisten
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:  
*Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde und unentgeltliche Übereignung an Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde und unentgeltliche Übereignung an Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

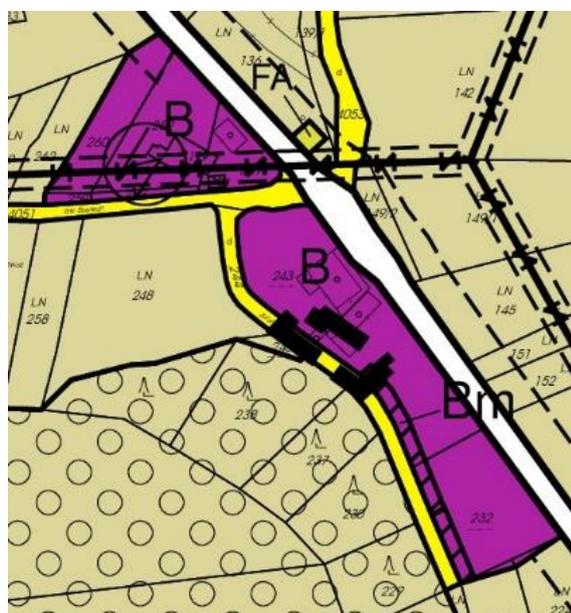
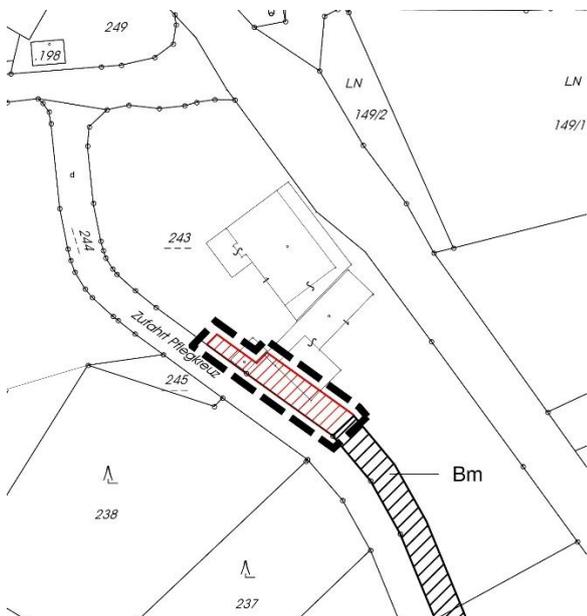
### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1), Stellungnahme zu Versagungsgründen

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2019:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)*



- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-462475/7-Ja vom 14.01.2020 betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3 Änderung Nr. 53, Mitteilung von Versagungsgründen:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde, hat den vom Gemeinderat am 13. Dezember 2019 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt.*

*Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF. LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderung der Genehmigung der Landesregierung.*

*Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:*

*Raumordnungsfachlich liegen grundsätzlich keine Einwände gegen die Umwidmung vor, allerdings besteht laut den vorgelegten Unterlagen (Stellungnahme Ortsplaner sowie Aktenvermerke) kein Konsens für den in der Schutzzone bestehenden Baubestand.*

*Dazu wird angemerkt, dass eine Flächenwidmungsplan-Änderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, dem Bad Ischler Erkenntnis (V18/89 vom 30.09.1989) widerspricht.*

*Zudem erfolgte die im Vorverfahren geforderte neuerliche Überprüfung des Erhebungsblattes nicht.*

*Es ist somit vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z. 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.*

*Die Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.*

*Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrag Mag. Martin Plöchl*

- Bescheid der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (Baubehörde), AZ: 131-9-3-2020/Ho/Ge vom 28.02.2020 an Bruno Wiesinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75/1 betreffend Entfernungsauftrag von bewilligungslos errichteten Zubauten, Grundstück Nr. 243, KG 43011 Linden, EZ 421, Liegenschaft „Linden 144“
- **Stellungnahme der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur beabsichtigten Versagung der Flächenwidmungsplan-Änderung FW 3.53 „Wiesinger“ im Bereich des Grundstückes Nr. 243, KG Linden, gemäß § 23 (3) Oö. ROG 1994 i.d.g.F.**

*Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, vom 14.01.2020, Geschäftszeichen RO-2019-462475/7-Ja, wurden der Marktgemeinde St. Georgen am Walde Versagungsgründe im Verfahren zur Änderung Nr. 53 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mitgeteilt.*

*Im gegenständlichen Verfahren hat die Prüfung ergeben, dass raumordnungsfachlich grundsätzlich keine Einwände gegen die Umwidmung vorliegen, allerdings laut den vorgelegten Unterlagen kein Konsens für den in der Schutzzone bestehenden Baubestand vorliegt. Dazu wird angemerkt, dass eine Flächenwidmungsplan-Änderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, dem Bad Ischler Erkenntnis (V18/89 vom 30. September 1989) widerspricht, und deswegen vorläufig beabsichtigt ist, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.*

*Innerhalb der dem Gemeinderat eingeräumten Frist von 16 Wochen nach Erhalt des Schreibens wird dazu die folgende abschließende Stellungnahme abgegeben.*

*Richtig ist, dass beim am 02.12.2019 durchgeführten Lokalaugenschein im Beisein von Baubehörde und Bausachverständigen festgestellt werden musste, dass sich auf dem Grundstück 243 KG Linden (43011) Gebäude bzw. Gebäudeteile befinden, für die baurechtlich ein Konsens nicht vorliegt. Das betrifft auch Gebäudeteile, die in der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Schutzzone Bm (bauliche Maßnahmen), in der keine Hauptgebäude sondern lediglich Nebengebäude errichtet werden dürfen, liegen. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurde dem Eigentümer der Gebäude per Bescheid vom 28.02.2020 aufgetragen, für die konsenslos errichteten Gebäude außerhalb der Schutzzone gem. § 49 Oö. BauO innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachträglich eine Bewilligung zu beantragen und die konsenslos errichteten Gebäude in der Schutzzone innerhalb von 9 Monaten zu beseitigen, da dafür nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Der Bescheid ist mit heutigem Datum noch nicht in Rechtskraft erwachsen.*

*Im oben angeführten Schreiben der Abteilung Raumordnung heißt es: „Dazu wird angemerkt, dass eine Flächenwidmungsplan-Änderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, dem Bad Ischler Erkenntnis (V18/89 vom 30.9.1989) widerspricht.“*

*Es wird eingeräumt, dass die beantragte Flächenwidmungsplanänderung (Aufhebung eines Teiles der Schutzzone Bm) natürlich auch die Voraussetzung mit sich bringen würde, eine Möglichkeit zur nachträglichen baubehördlichen Bewilligung der derzeit in der Schutzzone liegenden Gebäude zu schaffen. Das ist aber nicht der alleinige Grund für die Änderung.*

*Die ausgewiesene Schutzzone Bm war zum damaligen Zeitpunkt der Widmung aus forstfachlichen Gründen notwendig, da sich auf der gegenüberliegenden Seite der Aufschließungsstraße Wald im Sinne des Forstgesetzes befand. Es war in den vergangenen Jahren übliche Praxis in unserer Gemeinde, bei Baulandwidmungen mit angrenzendem Waldbestand eine entsprechende Schutzzone auszuweisen, wobei die Dimensionierung stets durch den forsttechnischen Sachverständigen erfolgte.*

*Durch den Wegfall des Waldbestandes durch abgeschlossene Rodung – mit Schreiben der BH Perg vom 7. März 2019, Geschäftszeichen BHPEForst-2019-51257/3-ET, wurde eine dauerhafte Rodung auf dem Grundstück 238 KG Linden (43011) im Flächenausmaß von 542xx m<sup>2</sup> zur Kenntnis genommen – ist auch der damals fachlich notwendige Grund für die Schaffung der gegenständlichen*

*Schutzzone weggefallen und aus forstfachlicher Sicht bestehen nunmehr keinerlei Einwände gegen eine Widmungsänderung. Entsprechend der vorhin aufgezeigten gängigen Praxis der letzten Jahre würde heute in einem Neuwidmungsverfahren eine Schutzzone nicht erforderlich sein. Mit der beantragten Widmungsänderung wird somit ein Zustand hergestellt, der hinsichtlich einer Schutzzone in Waldnähe aktuelle Vorgehensweise ist.*

*Dass der Inhalt des Bad Ischler Erkenntnis, in dem es ausdrücklich um die Änderung von Bebauungsplänen geht, in völliger Analogie auf Flächenwidmungspläne zu übertragen ist, wird kritisch hinterfragt. In dieser Entscheidung wird ein Bebauungsplan als gesetzwidrig aufgehoben, da der Verfassungsgerichtshof keine der damals gesetzlich festgelegten Voraussetzungen (Änderung der maßgeblichen Rechtslage, Gemeinwohl, öffentliches Interesse an der Änderung) für die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich eines explizit bezeichneten Grundstückes erkennen konnte.*

*Das Raumordnungsgesetz unterscheidet ganz eindeutig zwischen den Begriffen „Flächenwidmungsplan“ und „Bebauungsplan“, während im Bad Ischler Erkenntnis ausschließlich von „Bebauungsplan“ die Rede ist.*

*Gemäß § 18 ROG hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist die Feststellung, dass im gegenständlichen Bereich die Schutzzone aus fachlicher Sicht nicht mehr notwendig ist, und der Flächenwidmungsplan der aktuellen Situation somit angepasst werden kann.*

*Im § 2 Oö. ROG sind die Raumordnungsziele und –grundsätze festgelegt. Dazu gehört zweifelsfrei auch der schonende und sparsame Umgang mit Baulandressourcen. Eine Beschränkung in der Nutzung von Bauland durch Schutz zonen, die fachlich nicht (mehr) argumentiert werden kann, zählt wohl nicht dazu und widerspricht den Raumordnungsgrundsätzen.*

*Dass eine Änderung eines Flächenwidmungsplanes, gegen die raumordnungsrechtlich grundsätzlich keine Einwände bestehen, nicht möglich sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Selbst die Oö. BauO sieht in § 49 in vielen Fällen die Möglichkeit vor, nachträglich die Bewilligung für konsenslos errichtete bauliche Anlagen, zu beantragen und zu erwirken. Es ist verständlich, dass mit dem Instrument einer nachträglich behördlichen Genehmigung nicht vorhandenen Baukonsens zu sanieren, äußerst vorsichtig umgegangen werden muss. Wenn allerdings aus fachlicher Sicht nichts dagegen spricht, so ist das unverständlich. Der Gedanke, die konsenslos errichteten Gebäude zu entfernen, damit die Voraussetzung für eine entsprechende genehmigungsfähige Flächenwidmungsänderung zu schaffen, und hinterher das beseitigte Gebäude in gleicher Weise zu bewilligen und zu errichten, ist sehr befremdlich. Diese Vorgangsweise kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.*

*Für den Gemeinderat:  
Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:  
*Stellungnahme zu Versagungsgründen in Bezug auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Stellungnahme zu Versagungsgründen in Bezug auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **11. Dienstpostenplanänderung**

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einwohnerzahl (HWS + NWS) lt. Gemeinderatswahl 2015 (Stichtag: 07.07.2015): 2046 + 139 = 2185
- Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019, LGBl. Nr. 120/2019:

### **§2**

#### **Dienstpostengruppen**

- (1) *Ergänzend zu den im jeweiligen Abs. 1 der §§ 6 bis 11 enthaltenen fixen Funktionslaufbahnen können entsprechend des jeweiligen Abs. 2 Funktionslaufbahnen nach einer Dienstpostengruppe festgelegt werden. Unter Dienstpostengruppen sind mehrere in einer Dienstpostengruppe zusammengefasste Funktionslaufbahnen zu verstehen.*
- (2) *Nachfolgende Dienstpostengruppen im Sinn des Abs.1 werden festgelegt:*
  1. *DPG 5 = GD 25 bis 21*
  2. *DPG 4 = GD 20 bis 16*
  3. *DPG 3 = GD 15 bis 11*
- (3) *Im Rahmen einer Dienstpostengruppe hat die Gemeinde die Dienstposten unter Heranziehung der Grundsätze des § 1 Abs. 2 sowie der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung einzureihen und eine Funktionslaufbahn (GD) festzusetzen. Die Gemeinden haben dabei die Gemeindegöße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen zu berücksichtigen sowie auf die für den Dienstposten geltende Stellenbeschreibung Bedacht zu nehmen.*
- (4) *Jeder Dienstposten einer Gemeinde nach §§ 6 bis 11 muss erstmalig einer Funktionslaufbahn nach den für die jeweilige Kategorie geltenden Abs.1 zugeordnet werden, bevor die Festlegung einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe erfolgt.*

### **§3**

#### **Umreihung in einer Dienstpostengruppe**

- (1) *Umreihungen in eine höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn in einer Dienstpostengruppe sind bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag bzw. bei Beamtinnen und Beamten mit Bescheid jeweils längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Ein solcher Bescheid bzw. Nachtrag zum Dienstvertrag hat jedenfalls die konkrete Stellenbezeichnung nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zu enthalten und ist der Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.*
- (2) *Die Funktionslaufbahn (Grundeinstufung), von welcher eine befristete Umreihung nach Abs. 1 erfolgt, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienstvertrag vereinbarte Funktionslaufbahn bzw. bei Beamtinnen und Beamten bescheidmäßig festgelegte Funktionslaufbahn; die so festgestellte Funktionslaufbahn ist nach § 2 Abs. 4 einem gleichwertigen Dienstposten der jeweiligen Kategorie zuzuordnen. Für Neueintritte ab Inkrafttreten dieser Verordnung ist als Grundeinstufung jene Funktionslaufbahn festzulegen, welche für den entsprechenden Dienstposten nach § 2 Abs. 4 erstmalig festgelegt wurde, bevor der Dienstposten einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe zugeordnet wurde. Vor der Umreihung in eine höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn hat jedenfalls neben der tatsächlichen Erbringung zudem eine Anpassung der Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung auf die qualitativ höherwertigen Aufgaben auf Grundlage der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zu erfolgen.*
- (3) *Bei Ablauf einer befristeten Umreihung nach Abs. 1 hat vor der Umreihung in eine andere Funktionslaufbahn eine Anpassung der Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung auf die in der Folge zu vollziehenden Aufgaben auf Grundlage der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zu erfolgen und ist die tatsächliche Erbringung dieser Aufgaben sicherzustellen.*

- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf einer Befristung nach Abs. 1 über deren Auslaufen zu informieren.

## § 8

### Gemeinden mit 2.001 bis 2.500 Einwohner

- (1) In Gemeinden mit 2.001 bis 2.500 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

| Anzahl | Art | Funktionslaufbahn |
|--------|-----|-------------------|
| 1      | VB  | GD 11             |
| 2      | VB  | GD 16             |
| 2      | VB  | GD 18             |
| 1      | VB  | GD 20             |
| 1      | VB  | GD 21             |

- (2) Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 16, GD 18, GD 20 und GD 21 können sechs Dienstposten der DPG 4 festgesetzt werden.

- Arbeitsplatzbeschreibung von Anita Steiner per 01.09.2020  
 Der Gemeindevorstand hat am 30.12.2019 Andrea Schachenhofer nach dem Karenzurlaub ab 01.09.2020 eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden (50 %) gewährt. Gemäß § 106 (4) Oö. GDG 2002 idGF. besteht nach Ablauf dieser Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 ein Recht auf Festlegung der Beschäftigung im vorangegangenen Beschäftigungsausmaß. (20.07.2023 = Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes Marvin Schachenhofer)  
 Der Dienstposten GD 18.5 kann daher ab 01.09.2020 nur mehr mit 20 Wochenstunden von Anita Steiner besetzt werden.  
 Aufgrund von zusätzlichem Arbeitsaufwand (Vermögensbewertung udgl.) im Rechnungswesen durch die VRV 2015, ist beabsichtigt, dass ab 01.09.2020 auch die Unternehmenssteuern (Kommunalsteuer, Marktgebühr, Lustbarkeitsabgabe, Gewerbeakten (GISA), udgl. durch die Steuern- und Abgabebuchhaltung bearbeitet werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 13.03.2020 eine Dienstpostenplanänderung für die Umreihung innerhalb der Dienstpostengruppe 4 von 0,125 PE = 5 Wochenstunden GD 21.7 auf GD 18.5 beschlossen. Es ist beabsichtigt, dass der Gemeindevorstand am 22.06.2020 diese 5 Wochenstunden GD 18.5 ab 01.09.2020 mit Anita Steiner besetzt.

| Dienstpostenplan ab 01.09.2020 |    |         |                     |   |
|--------------------------------|----|---------|---------------------|---|
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>   |    |         |                     |   |
| 1                              | B  | GD 11.1 | B II-VI N2-Laufbahn |   |
| 2                              | B  | GD 16.3 |                     | <b>DPG 4</b>  |
| 1                              | VB | GD 18.5 |                     | <b>DPG 4</b>  |
| 0,5                            | VB | GD 20.3 |                     | <b>DPG 4</b>  |
| 0,5                            | VB | GD 21.7 |                     | <b>DGP 4</b>  |
| <b>0,125</b>                   | VB | GD 21.7 |                     | <b>DPG 4: GD 18.5 befristet bis 20.07.2023 gem. § 2 DPPlanVO 2019</b> |
| <b>Kindergarten</b>            |    |         |                     |   |
| 2,53125                        | VB | KBP     | I L/I 2b 1          | Kindergartenpädagog*innen   |
| 0,44375                        | VB | KBP     |                     | Integration   |
| 0,5                            | VB | KBP     |                     | alterserweiterte Gruppe/Verbesserung Betreuungsschlüssel              |
| 1,96875                        | VB | GD 22.3 | l/d                 | Kindergartenhelfer*innen  |
| 0,5                            | VB | GD 22.3 |                     | Verbesserung Betreuungsschlüssel                                      |
| <b>Schulküche</b>              |    |         |                     |   |
| 0,7                            | VB | GD 21.8 |                     |   |
| <b>Handwerklicher Dienst</b>   |    |         |                     |   |
| 1                              | VB | GD 19.1 | II/p 2              |   |
| 0,75                           | VB | GD 18.3 |                     | Klärwärter  |
| 2                              | VB | GD 19.1 |                     |   |
| 1                              | VB | GD 21.1 | II/p 2              | Schulwart   |
| 3,4875                         | VB | GD 25.1 | II/p 5              |   |

## **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Dienstpostenplanänderung betreffend Umreihung innerhalb der Dienstpostengruppe 4 von 0,125 PE (5 Wochenstunden) von GD 21.7 auf GD 18.5 in der Allgemeinen Verwaltung befristet bis 20.07.2023

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 12. Änderung Jugendtaxi-Richtlinien

**Berichterstatte**: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Förderung von Jugendtaxi/Discobussen für oberösterreichische Gemeinden:  
*Diese Förderung, die einen Beitrag zur sicheren Heimfahrt von Jugendlichen zur Nachtzeit am Wochenende bzw. an Werktagen vor Feiertagen leisten soll, erhalten oberösterreichische Gemeinden für die Organisation eines Jugendtaxi/Discobusses.*

**Wer wird gefördert?**

*Oberösterreichische Gemeinden*

**Was wird gefördert?**

*Die Organisation von Jugendtaxi durch die Gemeinden*

**Wie wird gefördert?**

*Maximal 50 Prozent der Gemeindegkosten.*

*Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten nicht förderbar!*

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein**

**bis 31. Dezember 2019**

- *Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 21 Jahren sowie Zivil- bzw. Präsenzdiener, Studierende bis 26 Jahre.*

**ab 1. Jänner 2020**

- *Anspruchsberechtigt sind Personen von 14 bis 26 Jahren*
- *Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt mindestens 1/3 der Kosten (die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden z.B. bei Ausgabe von Gutscheinen 1/3 des Wertes zu verrechnen oder Vereinbarung mit Taxiunternehmen, dass 1/3 des Fahrpreises von den Jugendlichen zu tragen ist.)*
- *Der Betrieb des Jugendtaxi erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag - Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.*
- *Der Betrieb des Jugendtaxi (Discobusses) ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).*
- *Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen ist seitens der Gemeinde eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zu treffen.*
- *Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftrag werden.*
- *Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden (die Kontrolle dieser Bedingungen im laufenden Betrieb obliegt der Gemeinde).*
- *Jährlicher Höchstbetrag der Landesförderung je Gemeinde beträgt 10.000 Euro.*
- *Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen.*
- *Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar.*
- *Zur Gewährung einer Förderung hat die Gemeinde jährliche Mindestkosten (ohne Selbstkostenbeitrag der Jugendlichen) in Höhe von 200 Euro nachzuweisen (d.h. die jährliche Mindestförderungssumme des Landes beträgt 100 Euro).*

**Antragstellung**

*Ein formloses Ansuchen unter Anschluss der ausgefüllten Ausgabenübersicht-Jugendtaxi zur Führung eines Jugendtaxi/Discobusses*

*(verfügbar im Gemnet > Gemeindegservice > OÖ GemNet-Formulare > SVD-Abteilung Verkehr: Verkehrssicher > Ausgabenübersicht Jugendtaxi (SVD-Verk/E-42))*

*Ist an die Abteilung Verkehr zu richten. Bei der Einführung des Jugendtaxi sind einmalig die von der Gemeinde festgelegten Beförderungskriterien vorzulegen.*

*Das Ansuchen inklusive Ausgabenübersicht-Jugendtaxi ist für den Zeitraum Jänner bis Dezember der Abteilung Verkehr bis Anfang Februar des Folgejahres zu übermitteln.*

- Folgende Transportunternehmen haben einen Jugendtaxi-Vertrag mit der Gemeinde und können Jugendliche im Rahmen der Richtlinien befördern:
  - Brixner Herbert Taxi, Mauthausen
  - Popolorum GmbH, Bad Zell
  - Habbi Taxi Mairhofer, Arbing
  - Spiegl Georg aus St. Georgen am Walde beabsichtigt den Jugendtaxi-Vertrag zu kündigen, da das Angebot von den Jugendlichen zu wenig genutzt wird.

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2019  
Jugendtaxi-Förderung für das Jahr 2020 in Höhe von € 2.000,00

- Landesförderung für Jugendtaxi:

| <b>Jahr</b> | <b>Landesförderung</b> | <b>entspricht</b> |
|-------------|------------------------|-------------------|
| 2005        | € 4.056,00             | 5408 km           |
| 2006        | € 4.056,00             | 5408 km           |
| 2008        | € 6.069,00             | 8092 km           |
| 2010        | € 1.060,00             | 1415 km           |
| 2011        | € 1.316,00             | 1755 km           |
| 2012        | € 2.078,00             | 2771 km           |
| 2013        | € 1.331,00             | 1775 km           |
| 2014        | € 567,00               | 756 km            |
| 2015        | € 355,00               | 474 km            |
| 2016        | € 292,50               | 390 km            |
| 2017        | € 288,00               |                   |
| 2018        | € 224,00               |                   |
| 2019        | € 0,00                 |                   |

Für das Jahr 2019 kann keine Landesförderung gewährt werden, da die Mindestkosten von € 200,00 nicht nachgewiesen werden konnte.

Im Jahr 2019 hatte die Gemeinde nur Ausgaben für Jugendtaxi-Gutscheine an die Taxiunternehmen in Höhe von € 171,00

### **Jugendtaxi-Richtlinien**

*gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2020*

- *Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 26 Jahren (vollendet).  
Die Jugendlichen müssen mit Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde gemeldet sein.*
- *Die Jugendtaxi-Gutscheine gelten nur in Verbindung mit der 4youCard des Landes OÖ.  
Die Jugendkartennummer (Ausweisnummer) muss mit dem Jugendtaxi- Gutschein übereinstimmen.*
- *Jeder berechtigte Jugendliche bekommt von seiner Wohnsitzgemeinde eine bestimmte Anzahl an Jugendtaxi-Gutscheinen (Kilometerschecks), die er nach eigenem Ermessen verwenden kann.  
Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden obliegt der Wohnsitzgemeinde.  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Jugendtaxi-Gutscheine.  
Die Jugendtaxi-Gutscheine sind nicht übertragbar.*
- *Der Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt 50 % der Kosten (die Hälfte des Fahrpreises ist von den Jugendlichen zu tragen und direkt an das Beförderungsunternehmen zu bezahlen). Für eine Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen ist das Beförderungsunternehmen verantwortlich.*
- *Das Jugendtaxi darf nur genutzt werden, wenn kein öffentlicher Verkehr verfügbar ist.*
- *Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.  
Die Rückfahrt ist spätestens um 3.00 Uhr anzutreten.*
- *Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.*

- *Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen und jeder Missbrauch, Fälschung und Manipulation der Jugendtaxi-Gutscheine sind Betrug und werden strafrechtlich verfolgt.*

*Die oben angeführten Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.*

*Der Bürgermeister:*

*Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger*

- Informationsschreiben an alle berechtigten Jugendlichen bis zum 26. Lebensjahr
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 04.03.2020:  
*Anpassung der Jugendtaxi-Richtlinien an die Richtlinien des Landes OÖ zur Förderung von Jugendtaxi/Discobussen für oberösterreichische Gemeinden ab 01.01.2020*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Änderung bzw. Anpassung der Jugendtaxi-Richtlinien an die Richtlinien des Landes OÖ zur Förderung von Jugendtaxis/Discobussen für oberösterreichische Gemeinden ab 01.01.2020

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

### **13. Dringlichkeitsantrag; Nachwahl eines Mitgliedes des Kultur- und Familienausschusses**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht von Alexandra Harringer, Linden 26/2 vom 04.03.2020
- Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 04.03.2020
  - Reinhard Lumetsberger, Henndorf 6/1

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Wahl von Reinhard Lumetsberger, Henndorf 6/1, als Mitglied des Kultur- und Familienausschusses

#### **Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):**

Art: Geheim mittels Stimmzettel

#### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

#### **14. Dringlichkeitsantrag; Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Kultur- und Familienausschusses**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht von Alexandra Harringer, Linden 26/2, vom 04.03.2020
- Wahl von Reinhard Lumetsberger, Henndorf 10 als Mitglied des Kultur- und Familienausschusses
- Gültiger Wahlvorschlag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 10.03.2020
  - Barbara Kurzbauer, Kranzberg 13

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Wahl von Barbara Kurzbauer Kranzberg 13, als Mitglied des Kultur- und Familienausschusses

#### **Abstimmung (Fraktionswahl SPÖ):**

**Art:** Geheim mittels Stimmzettel

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **15. Dringlichkeitsantrag; Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Personalbeirats**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht von Alexandra Harringer, Linden 26/2, vom 04.03.2020
- Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeindefraktion vom 04.03.2020
  - Michael Franz Krippner, Haruckstein 11

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Wahl von Michael Franz Krippner, Haruckstein 11, als Ersatzmitglied des Personalbeirats

### **Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):**

Art: Geheim mittels Stimmzettel

### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 16. Allfälliges

### 16.1. Voranschlag 2020, Prüfungsbericht BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/17-HL vom 07.03.2020 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2020:  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*  
*Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.*  
*Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*  
*Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegen gesehen.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Der Bezirkshauptmann:*  
*Ing. Mag. Werner Kreisl*

#### **Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

#### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.140.800 Euro und Auszahlungen von 3.930.800 Euro auf 210.000 Euro.

|                                       | VA 2019   | VA 2020   | Differenz |
|---------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Einzahlungen                          |           |           |           |
| Ertragsanteile                        | 1.742.000 | 1.764.100 | 22.100    |
| Strukturfonds Gde.Fin.Neu             | 245.700   | 242.300   | -3.400    |
| Finanzzuweisung § 25 FAG              | 143.600   | 146.800   | 3.200     |
| Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG          | 96.600    | 107.300   | 10.700    |
| Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG          | 10.600    | 10.300    | -300      |
| Gemeindeabgaben                       | 251.100   | 268.100   | 17.000    |
| Auszahlungen                          |           |           |           |
| Sozialhilfeverbandsumlage             | 464.300   | 484.900   | -20.600   |
| Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz. | 431.700   | 434.000   | -2.300    |

#### **Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 105.400 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 210.000 Euro und Abgänge von insgesamt 42.900 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 167.100 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 272.500 Euro gerechnet. Davon betreffen 41.500 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr) stammen. 231.000 Euro entfallen auf eine allgemeine Haushaltsrücklage.

#### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 103.000 Euro vorgesehen. Der NettoSchuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 138.300 Euro belaufen (Vergleich im VA 2019 = 326.400 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 23.300 Euro reduzieren.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

| Bereich                    | 2019       |         | 2020       |          |
|----------------------------|------------|---------|------------|----------|
|                            | Überschuss | Abgang  | Überschuss | Abgang   |
| Kindergarten               | 0          | -97.400 | 0          | -122.100 |
| Abfall                     | 4.500      | 0       | 0          | 0        |
| Abwasserentsorgung         | 41.900     | 0       | 39.400     | 0        |
| Wohn- und Geschäftsgebäude | 54.800     | 0       | 47.700     | 0        |

Die Betriebe Abwasser- und Abfallbeseitigung werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Gemeinde in der Anmerkung zur Gebührenkalkulation angegeben, dass Eigenmittel für bevorstehende Kanalbauvorhaben aufzubringen sind.

Die Verschlechterung des Betriebsergebnisses des Kindergartens ist vor allem auf geringere Transferzahlungen des Landes zurückzuführen.

### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist nicht gegeben.

| Einzahlungen | IB     | AB    | Gesamt | Zuführungen<br>HH-Rücklage | Zuführung<br>investive<br>Gebarung | Sonst.<br>Investitionen | Verbleib.<br>Restbetrag |
|--------------|--------|-------|--------|----------------------------|------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Straßen      | 8.400  | 1.000 | 9.400  |                            | 9.400                              |                         | 0                       |
| Kanal        | 27.000 | 0     | 27.000 |                            | 24.000                             |                         | 3.000                   |
| Gesamt       | 35.400 | 1.000 | 36.400 | 0                          | 33.400                             | 0                       | 3.000                   |

*Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen (Ergänzungsgebühr) ist zu achten.*

### Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.142.400 Euro (Vergleich im VA 2019 = 1.027.700 Euro). Das sind 27,6 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

### Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

### Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -447.400 Euro (2023) bis zu -205.900 Euro (2020) erwartet. In diesem Ergebnis sind NettoAufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von durchschnittlich 284.800 Euro pro Jahr enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit zum Teil nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 322.800 Euro (2023) bis zu 404.400 Euro (2020) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 287.800 Euro (2023) und 414.400 Euro (2022) zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich zwischen 35.000 Euro (2023) und 109.200 Euro (2020) verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.451.300 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll angeführt.

## **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

## **Schlussbemerkung:**

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

## ***Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:***

Im Finanzjahr 2020 ist eine Gewinnentnahme in Höhe von 13.000 Euro vorgesehen.

## **16.2. Ersteigerung der Liegenschaft Linden 61**

- Schreiben von Rechtsanwältin Klepp & Nöbauer Hintringer, 4020 Linz, Museumstraße 15, vom 28.01.2020 betreffend 2E499/16y, BG Perg, Adolf Freyenschlag/ASPK OÖ:
- Einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstandes vom 09.03.2020  
*Keine freiwillige Bezahlung von € 4.950,00 für das Liegenschaftszubehör im Zuge der Zwangsversteigerung der Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61.*
- Versteigerungsedikt des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-166 vom 21.02.2020 betreffend Versteigerung des Delogierungsgutes von Adolf Freyenschlag am 25.03.2020 um 11:00 Uhr in Linden 61
- Schreiben der Volksanwaltschaft GZ: VA-OÖ-G/0011-B/1/2019 (VA/OÖ-G/B-1) vom 06.03.2020:  
*Die Volksanwaltschaft darf Sie über den Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Beschwerde von Herrn Adolf Freyenschlag informieren. Nach unseren Erhebungen konnte im Vorgehen Ihrer Behörde bis dato kein Fehler erkannt werden. Es gibt für die Volksanwaltschaft daher keinen Anlass, in diesem Fall einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung nach Art. 148a B-VG festzustellen.*

## **16.3. Amtstafel**

- Oö. Gemeindeordnung 1990 , LGBl. Nr. 91/1990 idgF.  
§ 94a Amtstafel  
(1) *Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.*  
(2) *Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen*
  1. *in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder*
  2. *in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.**In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.*
- Artikel in Oö. Gemeindezeitung 2/2020: Die rechtskonforme digitale Gemeinde-Amtstafel
- Die digitale Amtstafel im Foyer der Gemeindeamtes St. Georgen am Walde ist jederzeit öffentlich zugänglich
- Ersatzlose Entfernung der analogen Amtstafel vor dem Gemeindeamt
- Ersatzlose Entfernung der Schaukästen beim alten Gemeindehaus, Markt 3

## **16.4 Coronavirus**

- Pressekonferenz des Bundesministeriums über Einschränkungen
- Eingeschränkter Parteienverkehr im Marktgemeindeamt: Minimierung Bürgerkontakte
- Schließung von Schulen und Kindergärten
- Absage von Veranstaltungen
- Ziel: Verlangsamung der Verbreitung des Virus
- Europatage „Linden grüßt Linden“ von 20. bis 24.05.2020 in St. Georgen am Walde werden verschoben

## **16.5. Neues Abfallabfuhrsystem - Hausabholung**

- Probleme bei der Hausabholung: Liegenschaften im Sonderbereich wurden durch die Energie-AG angefahren, Liegenschaften wurden vergessen, Probleme mit Schneeverhältnissen, udgl.
- Probleme durch wechselnde Fahrer der Energie-AG
- Erhöhung der Einsatzstunden nach der ersten Abrechnung von der Abfallabfuhr sind zu erwarten
- Umweltausschuss wird sich um dieses Problem kümmern, zuerst soll aber noch eine „normale“ Abfallabfuhr ohne Schnee und Glätte abgewartet werden
- Bürger, die Probleme mit der Abfallabholung haben, sollen nicht an den Bezirksabfallverband Perg verwiesen werden, sondern auch die Gemeinde soll sich aktiv um die Beseitigung solcher Probleme annehmen.

#### **16.6. Lehrstelle als Bürokaufmann (-frau)**

- keine Lehrlingsaufnahme für Gemeindeamt, da keine geeigneten Bewerbungen eingereicht wurden
- Stellenausschreibung für Bürokaufmann(-frau)-Lehrstelle soll im Herbst 2020 wieder von Gemeindevorstand beschlossen werden



16.03.2020

## Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2019 vom 03.03.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Der **Rechnungsabschluss 2019** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

|                         |               |                              |                       |
|-------------------------|---------------|------------------------------|-----------------------|
| Ordentliche Einnahmen € | 3.966.875,84  | Außerordentliche Einnahmen € | 645.509,51            |
| Ordentliche Ausgaben €  | 3.966.875,84  | Außerordentliche Ausgaben €  | 910.484,86            |
| <b>Ergebnis:</b>        | <b>€ 0,00</b> | <b>Abgang:</b>               | <b>- € 264.975,35</b> |

4. Der **Rechnungsabschluss 2019** „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

|                         |               |                              |               |
|-------------------------|---------------|------------------------------|---------------|
| Ordentliche Einnahmen € | 193.660,39    | Außerordentliche Einnahmen € | 153.306,67    |
| Ordentliche Ausgaben €  | 193.660,39    | Außerordentliche Ausgaben €  | 152.306,67    |
| <b>Ergebnis:</b>        | <b>€ 0,00</b> | <b>Ergebnis:</b>             | <b>€ 0,00</b> |

5. Die Zustimmung zur **Auftragsvergabe** durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ betreffend **Instandhaltungsarbeiten bei der Fassade des Feuerwehrhauses** in Höhe von € 3.000,00 exkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
6. Die **Ausgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens** wurde einstimmig rückgängig gemacht. Diese Aufgabe wird künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.  
Die **Entnahme der Liegenschaft** EZ 458, KG 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, aus der VFI & Co KG wurde genehmigt.  
Der Bürgermeister wurde ermächtigt, im Namen der Gemeinde alle für die Rückübertragung der Liegenschaft notwendigen Beschlüsse zu fassen und rechtserhebliche Erklärungen abzugeben (**Gesellschafterbeschluss und Aufsandungserklärung**)

7. Die **Schuldübernahme** durch die Gemeinde für den **Darlehensvertrag für die Erweiterung des Gemeindezentrums** bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, in Höhe von **€ 147.504,41** zu den bestehenden Konditionen von der „VFI & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen
8. Die Beschlussfassung des **Finanzierungsplans für die Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung** wurde einstimmig **vertagt**.
9. Ein **Grundsatzbeschluss zur Auflassung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4145/2 KG 43015 St. Georgen am Walde** und die kostenlose Übereignung an Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34, wurde einstimmig beschlossen.
10. Die **Stellungnahme zu den Versagungsgründen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53** (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1) betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden wurde einstimmig beschlossen.
11. Eine **Dienstpostenplanänderung** betreffend der Höherbewertung von 0,125 PE (5 Wochenstunden) von GD 21.7 auf GD 18.5 in der Allgemeinen Verwaltung befristet bis 20.07.2023 wurde einstimmig beschlossen.
12. Die **Jugendtaxi-Richtlinien** in Bezug auf die Anspruchsberechtigung für Personen **bis 26 Jahren** wurde einstimmig beschlossen.
13. **Reinhard Lumetsberger (ÖVP)**, Henndorf 6, wurde einstimmig zum **Mitglied des Kultur- und Familienausschusses** gewählt.
14. **Barbara Kurzbauer (SPÖ)**, Kranzberg 13, wurde einstimmig zum **Ersatzmitglied des Kultur- und Familienausschusses** gewählt.
15. **Michael Franz Krippner (ÖVP)**, Haruckstein 11, wurde einstimmig zum <sup>*Ersatz-*</sup>**mitglied des Personalbeirats** gewählt.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 16.03.2020 11:13